

itung.

1915

9. November

Verordnung über Oele und Fette.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrates wurden angenommen: der Entwurf einer Verordnung über Oele und Fette, der Entwurf einer Verordnung über den Verkehr mit Stroh und die Vorlage, betreffend die anderweitige Verteilung der Prägungen von Fünfpfennigstücken aus Eisen auf die einzelnen Münzhütten.

Aus dem Inhalt der Bekanntmachung über Oele und Fette erfahren wir folgende Einzelheiten:

Jedermann, der Oele und Fette mit Beginn des 11. November besitzt, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin bis zum 15. November anzuzeigen. Ueber die Mengen, die sich am 15. November noch unterwegs befinden, ist von dem Empfänger sofort nach Empfang nachträglich Anzeige zu erstatten. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind die im Besitze des Reiches und der Heeresverwaltungen sowie der Zentraleinkaufsgesellschaft m. B. H. in Berlin befindlichen Mengen und Mengen, die zusammengerechnet weniger als 10 Doppelzentner betragen.

Oele und Fette im Sinne der Verordnung sind: Sesam-, Baumwollsaamen-, Erdnuß-, Palm-, Palmkern-, Baumwoll-, Kofus-, Rhizinus-, Oliven-, Sonnenblumen-, Sojabohnen-, Mais-, Anis-, Mohn-, Raps-, Rüß-, Hanf-, Fiederich-, Lein-, Dotter-, Bohnen-, Nuß-, Sulphur-, Illipe-, Schieöl und Schiebutter, Mauraöl und Nigeröl. Unter die betroffenen Fettforten fallen Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art, Walfett, Wollfett und -Del, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Klauenöl, Olein und Stearin. Alle diese Sorten sowie Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus wie auch die entsprechenden Fettsäuren dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. In der Zeit der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nur nach folgenden Vorschriften verarbeitet werden:

Betriebe, in denen Margarine, Margarineläse und Kunstspeisefette hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezember d. J., andere Betriebe nur bis zum 1. Dezember d. J. ihre Oele und Fette verarbeiten, und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren nur bis zu einem Sechstel derjenigen Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober d. J. verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem von ihren Oelen und Fetten soviel verarbeiten als nötig ist, um ihre Verpflichtungen aus Verträgen mit der Heeresverwaltung zu erfüllen. Wer also Oele und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommene Menge bis 15. November unter Mitteilung der von August bis Oktober verarbeiteten Menge beim Kriegsausschuß anzumelden und die Lieferungsverträge mit der Heeresverwaltung vorzulegen. Natürlich handelt es sich bei diesen Vorschriften auch nur um Mengen, die mehr als 10 Doppelzentner betragen. Dem Kriegsausschuße sind Oele und Fette auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor dem 15. Dezember, zu erklären, welche Mengen er übernehmen will. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welcher Zeit an er liefern will. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis mit 1 Prozent über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Auch geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung